



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesjugendamt

Referat Jugend

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe
im Land Sachsen-Anhalt lt. Verteiler
via E-Mail

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände
Projektbüro „EXCHANGe“

Informationsschreiben 2009

Internationale Jugendarbeit – Kinder- und Jugendplan des Bundes 2010

hier: Antragsverfahren; Fördergrundsätze

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden teile ich Ihnen die Antragstermine sowie die Rahmenbedingungen für Sondermaßnahmen der internationalen Jugendarbeit 2010 nach der Richtlinie für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) mit.

Anträge auf Gewährung von Bundesmitteln bitte ich generell nur über das Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt einzureichen. Nach einem positiven Auswahlverfahren werden Sie auch von mir die Zuwendungsbescheide erhalten.

Antragsberechtigt sind freie Träger, die nicht einem Bundesverband / einer Bundeszentralstelle angeschlossen sind. Anträge können ebenfalls durch öffentliche Träger der Jugendhilfe eingereicht werden.

Ich bitte, die Antragsfristen unbedingt einzuhalten. Ich kann nur fristgerecht und vollständig eingereichte Anträge in der Planungsmittlung an das Bundesjugendministerium resp. das Landesverwaltungsamt berücksichtigen.

Halle, *26* Juni 2009

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 601.2.3-51772-
KJP-09-001

Bearbeitet von: W. Blümel
Wolf.bluemel@lwa.sachsen-
anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1621

Fax: (0345) 514-1012

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Ich weise darauf hin, dass diesem Schreiben keine Anlagen beigefügt sind. Alle für die Antragstellung relevanten Unterlagen, u.a. auch die Antragsvordrucke, können Sie unter www.bmfsfj.de abrufen.

Ich bitte, folgende Antragsfristen zu beachten:

Antragstellung bis 09.09.2009 für die Länder

- Israel, Tschechien, Russland

Antragstellung bis 03.11.2009 (bilaterale Sonderprogramme) für die Länder

- China, Estland, Finnland, Großbritannien, Kasachstan, Lettland, Litauen, Mongolei, Palästina, Slowakei, Spanien, Türkei, Ukraine,
- jugendpolitische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern (JPE) sowie
- Multilaterale Maßnahmen.

Antragstellung bis 01.12.2009 (ehemalige bilaterale Sonderprogramme) für die Länder

- Ägypten, Belarus, Belgien, Griechenland, Italien, Marokko, Niederlande; Portugal
- SOE (Südosteuropäische Länder wie Albanien, Nachfolgestaaten Jugoslawien, Bulgarien und Rumänien)
- sonstige NUS (Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kirgistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan)
- Tunesien, Ungarn, USA.

Es ist möglich, auch im kommenden Jahr noch Anträge für die Förderperiode 2010 einzureichen. Sollten Sie Fragen hierzu haben, können Sie sich gerne mit Frau Mallon (0345 / 514 1723) oder Herrn Blümel in Verbindung setzen.

Bitte beachten Sie folgende zusätzlichen Verfahrenshinweise:

1. Trilaterale Programme

Die Förderung von Programmen mit Teilnehmenden aus einem Drittland in bilateralen Sonderprogrammen und Programmen ohne Regierungsabkommen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Auf die Übersicht über die Zuständigkeiten für trilaterale Programme (www.bmfsfj.de) bei Beteiligung der Jugendwerke oder Koordinierungsbüros weise ich in diesem Zusammenhang hin.

2. Antragsformulare

In der Regel sind die Formblätter S, A, A4 und A4Z zu verwenden.

3. Fahr-/Flugkostenzuschuss

Bitte wenden Sie die Fahrkostentabelle bei der Berechnung des möglichen Zuschusses für Maßnahmen im europäischen Ausland an. Es gilt die Ausführung mit Stand 2005. Feste Zuschussbeträge gelten ebenfalls für Ziele in der Russische Föderation sowie in den USA. Die Tabellen können Sie unter www.bmfsfj.de einsehen.

4. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Ich empfehle, für Maßnahmen, die im **I. und II. Quartal 2010** geplant sind, einen Antrag auf Genehmigung der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zu stellen.

5. Programmplanung

Bitte fügen Sie dem Antrag den Programmablauf der Maßnahme bei. Legen Sie im Antrag dar, welche Ziele Sie anstreben und mit welchen Programmelementen Sie diese Ziele erreichen wollen. Die Beschreibung der Ziele und der Inhalte des vorgesehenen Programms müssen aufeinander abgestimmt sein.

6. Mitteilungspflicht gemäß Nr. 5 ANBest-P

Alle Änderungen der für die Förderung maßgeblichen Sachverhalte (Abweichung vom im Antrag dargelegten Sachverhalt), wie z:B.

- die Absage der geplanten Maßnahme
 - die Änderung des Ortes (Inland-Ausland und umgekehrt)
 - den Wechsel der Partnerorganisation
 - die Veränderung der Programmtage
 - die Änderung des Themas und der inhaltlichen Programmgestaltung
- müssen umgehend mitgeteilt werden.

7. Zuschläge nach III.3.4.2 (8) RL-KJP (Vor-/Nachbereitung; Qualifizierung)

Die Verwendung der Zuschläge brauchen Sie mit dem Verwendungsnachweis zunächst nicht separat zu belegen, sofern der Bewilligungsbescheid nicht im Einzelfall eine derartige Pflicht begründet.

Die Verwendung der Zuschläge ist insbesondere ausgeschlossen für:

- Unterkunfts-/Verpflegungs- und Fahrkosten, die während der Maßnahme entstehen,
- Koordinierungskosten (wenn ein anderer Träger Verwaltungsarbeiten übernimmt, bei denen insbesondere Personal- und Sachkosten für Antragstellung und VN-Erstellung anfallen),

- Taschengeldzahlungen,
- Versicherungskosten aller Art, weder für die Maßnahme noch für die Vor- und Nachbereitung, es sei denn, dass die Versicherungen gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Visumkosten und Impfungen,
- Gastgeschenke,
- Ausbildung von GruppenleiterInnen,
- ReferentInnenhonorare im Ausland,
- Kosten des ausländischen Partners für Vor- und Nachbereitung.

8. Gegenseitigkeitsprinzip

Das Gegenseitigkeitsprinzip muss eingehalten werden. Sie müssen demnach sicherstellen, dass innerhalb der Jahresfrist eine Rückbegegnung stattfindet. Ist dies nicht gewährleistet bzw. vorgeesehen, muss ich den Förderantrag ablehnen.

9. Qualifikation des Leitungsteams

Die Mitglieder des Leitungsteams sollen neben sprachlichen und landeskundlichen Kenntnissen auch über pädagogische Erfahrungen verfügen. Ich bitte Sie sicher zu stellen, dass die LeiterInnen und TeamerInnen an entsprechenden Fortbildungen teilnehmen. Im Übrigen verweise ich auf die beigefügte Ausschreibung der Fortbildung „Formen und Methoden der internationalen Jugendarbeit“ und empfehle eine Teilnahme.

10. Nachweise International

Die Nachweise International dokumentieren und bescheinigen die Teilnahme, das Engagement und die Kompetenz von Jugendlichen in internationalen Projekten und tragen so zur Weiterentwicklung und Qualitätssteigerung der internationalen Jugendarbeit bei. Der Erfolg dieses Instruments hängt auch von dessen breiter Akzeptanz und Verwendung ab. Weitere Informationen finden Sie unter www.open-the-world.net.

Unter www.jugendbegegnungen-evaluation.net finden Sie Informationen über ein gemeinsam von der BKJ, dem DFJW und DPJW entwickeltes Projekt zur Evaluation internationaler Jugendbegegnungen. Die gemeinsam entwickelten Fragebogen sollen die Auswertung der Jugendbegegnungen erleichtern. Träger können so ihre Arbeit selbst evaluieren und anhand der Ergebnisse zur Qualifizierung ihrer Begegnungen beitragen.

Unterstützung bei der Erstellung und Umsetzung Ihrer Projekte in formeller sowie methodisch-didaktischer Hinsicht erhalten Sie durch das Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt, Herrn Wolf Blümel, sowie durch das Projektbüro der Arbeitsgruppe EXCHANgE, Herrn Christian Scharf, Tel. 0391 / 244 5162.

Sollten Sie nicht die Möglichkeit haben, die für die Antragseinreichung notwendigen Formulare via Internet abzurufen, senden wir Ihnen diese auch gerne zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Gramatke